

G e s e z ,

betreffend eine Abänderung des Gesetzes
vom 17ten December 1806. wegen Beei-
digung der jungen Mannschaft.

Der Große Rath findet sich, nach Anhörung des Berichts und Antrags des Kleinen Rathes, bewogen, eine Abänderung des Gesetzes vom 17ten December 1806. betreffend die bürgerliche Beeidigung der jungen Mannschaft, vorzunehmen, und für diesen feyerlichen Aktus ein Altersjahr zu bestimmen, in welchem angenommen werden kann, daß jeder junge Bürger die Wichtigkeit dieser Handlung reiflich zu überlegen und gehörig einzusehen geeignet sey.

Die §§. 1 und 5. des angeführten Gesetzes werden deswegen folgender Maassen abgeändert:

§. 1. Jeder junge Kantonsbürger ist nach angetretenem 20sten Altersjahr verpflichtet, zu Händen der Verfassung und der Landesobrigkeit den Eid der Treue zu schwören.

§. 5. Eine solche Hulldigung der successiv-heranwachsenden jungen Mannschaft ist das nächste Mahl wieder im Monat März 1813. und

dann ferner von zwey zu zwey Jahren also vorzunehmen, daß sie jedes Mahl den verfassungsmäßigen, jedes zwente Jahr abzuhaltenden Zunftversammlungen für die Censur der Mitglieder des Großen Rathes vorher gehe.

Ben allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten December 1806. hat es gänzlich sein Verbleiben.

Zürich, den 13ten Decembris 1810.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.